

Neunte Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München

Vom 27. Januar 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München vom 6. Juni 2012, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 25 der Sammeländerungssatzung zur Anzahl der prüfenden Kommissionsmitglieder im Eignungsverfahren der Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 29. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „max.“ durch das Wort „maximal“ ersetzt.
2. § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. In § 37 a Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(Themensteller)“ durch den Klammerzusatz „(Themensteller oder Themenstellerin)“ ersetzt.
4. In § 39 werden nach dem Wort „Learning“ die Wörter „der TUM School of Social Sciences and Technology“ angefügt.
5. § 41 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios und wissenschaftliche Ausarbeitungen. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die

kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikums-berichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten

Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist ein nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.“

6. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Master's Thesis im Umfang von 30 Credits soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.“

7. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. Die Anlage 1: Prüfungsmodule wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodule ersetzt.

9. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule (90 Credits)

Nr.	Modul- bezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart (P/SL)	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
ED0223	Introduction to methods in teaching and learning science(1)**	V + Ü	1	2 (V) + 2 (Ü)	5	Klausur	90	Englisch
ED0224	Institutions in the international context of educational systems (4)**	S+S+S	1	2 (S) + 2 (S)+ 3 (S)	10	Präsentation		Englisch
ED0225	Models and theoretical conceptions of teaching and learning research (5)**	S+S+S	1+2	2 (S)+ 2 (S) + 3 (S)	10	Projektarbeit		Englisch
ED0226	Advanced methods in teaching and learning science (6)	V+Ü	2	2 (V) + 2(Ü)	5	Klausur	90	Englisch
ED0227	Educational institutions and their quality development (7)	S+S+S	2	2 (S)+ 2 (S)+ 3 (S)	10	Wissen- schaftliche Ausarbeitung		Englisch
ED0228	Teaching and learning processes in classrooms and instructional design (8)	S+S+S	2	2 (S) + 2 (S)+ 3 (S)	10	Präsentation		Englisch
ED0229	Educational processes and outcomes (9)	S+Ü	3	S (4) + Ü (3)	10	Präsentation		Englisch
ED0353	Master's Thesis				30	Wissen- schaftliche Ausarbeitung		Englisch oder Deutsch

** Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul.

Pflichtmodule Studienleistungen (10 Credits)

Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart (P/SL)	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
ED0232	Writing and presentation skills (3)**	S + S	1	2 (S)+ 2 (S)	5	Präsentation (SL)		Englisch
ED0230	Research on teaching and learning: specialization (13)	S	3	4	5	Präsentation (SL)		Englisch

** Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul.

Wahlmodule Studienleistungen: Aus folgenden Listen sind insgesamt **10 Credits** zu erbringen.

Die Auflistung dieser Wahlmodule ist nicht abschließend. Der Prüfungsausschuss aktualisiert diese Liste im Bedarfsfall und gibt die Änderungen spätestens zu Beginn des Semesters auf seiner Internetseite bekannt.

Aus dem Bereich Wahlmodule A sind 5 Credits zu erbringen:

Nr.	Modul-bezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
ED0231	Reading and administration of literature (2)	S + S	1 o. 3	2 (S) + 2 (S)	5	Lernportfolio (SL)		Englisch
ED0416	Doing Research With the Software R (18)	S	2	2 (S)	5	Lernportfolio (SL)		Englisch
ED0384	Active Learning (19)	S	1 o. 3	2 (S)	5	Projektarbeit (SL)		Englisch

Aus dem Bereich Wahlmodule B sind 5 Credits zu erbringen:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
ED0233	Analysis of variance (10)	S + S	1 o. 3	2 (S) + 2 (S)	5	Lernportfolio (SL)		Englisch
ED0234	Video analysis (11)	S + S	1 o. 3	2 (S) + 2 (S)	5	Lernportfolio (SL)		Englisch
ED0235	Analysis of interview data, learning journals and portfolios (12)	S + S	1 o. 3	2 (S) + 2 (S)	5	Lernportfolio (SL)		Englisch

Praktika gemäß § 37 a. Es sind Leistungen im Umfang von 10 Credits zu erbringen.

	Modulbezeichnung	Lehrform SWS/ V Ü P	Sem.	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
ED0236	Research internship (14)	P	3/4	5	Bericht (SL)		Englisch
ED0237	Internship in educational institutions (15)	P	3/4	5	Bericht (SL)		Englisch
ED0355	Extended research internship (16)	P	3/4	10	Bericht (SL)		Englisch
ED0356	Extended internship in educational institutions (17)	P	3/4	10	Bericht (SL)		Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; SL = Studienleistung.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelor-Studiengänge,
- 1.3 besonderes Interesse für Themenbereiche der Bildungs- und Unterrichtsforschung,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form der englischen Sprache,
- 1.5 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.6 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- 2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits. 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein. Bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, muss ein Transcript of Records beigefügt werden; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,
- 2.3.2 das von der TUM School of Social Sciences and Technology bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, von denen 90 Credits als benotete Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, zusammenstellt; bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, müssen zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen zusammengestellt werden, und die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als benotete Prüfungsleistungen darin enthalten sein,
- 2.3.3 ein Nachweis inkl. (Modulbeschreibung) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung (Vorlesung, Seminar, Übung) im Bereich sozialwissenschaftlicher Methodenlehre,
- 2.3.4 ein tabellarischer Lebenslauf,
- 2.3.5 eine schriftliche Begründung in englischer Sprache von maximal zwei DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangsspezifischen

Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.6 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2. Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Prodekan oder der Prodekanin Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Sinne des BayHSchPG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, einen studentischen Vertreter oder eine studentische Vertreterin zu benennen, der oder die in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann der oder die Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat er oder sie der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerbern und Bewerberinnen.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der TUM School of Social Sciences and Technology. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin im Sinne des BayHSchPG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2. Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerber oder die Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. ²Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 45 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 45 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

5.1.1 Abschlussnote

¹Zur Beurteilung der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits berechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen. ⁶Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. ⁷Es obliegt den Bewerbern und Bewerberinnen, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁸Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen errechnet; fehlen diese Angaben, wird die von dem Bewerber oder der Bewerberin vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁹Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ¹⁰Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

5.1.2 Begründungsschreiben

¹Die schriftliche Begründung wird auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. Kann das Interesse an dem Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
2. hat sich mit den Inhalten und Zielen des Masterstudiengangs bereits auseinandergesetzt und kann darstellen, inwiefern sich seine bzw. ihre persönlichen Interessen mit diesen Inhalten und Zielen in besonderem Maße decken,
3. kann die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
4. kann wesentliche Punkte der Begründungen in angemessener Weise sprachlich hervorheben,
5. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben.

²Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird

5.1.4 Wer mindestens 31 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.5 Wer weniger als 15 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

5.2.1 Eignungsgespräch

¹Die übrigen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen.

²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der folgenden Themenschwerpunkte:

- a) Kenntnisse der Themengebiete Bildungs- und Unterrichtsforschung (10 Punkte, pro Aspekt 1 Punkt möglich),
- b) die besondere Leistungsbereitschaft (10 Punkte, pro Aspekt 2 Punkte möglich),
- c) die mündliche Sprachkompetenz (10 Punkte, pro Aspekt 2 Punkte möglich).

²Für jedes der Kriterien werden maximal die in Klammern angegeben Punktzahlen vergeben.

a) Kenntnisse der Themenbereiche Bildungs- und Unterrichtsforschung (0 - 10 Punkte)	
1.	kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen
2.	kennt aktuelle Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen
3.	hat aus dem Erststudium Erfahrung im Lesen empirischer Originalarbeiten der Bildungsforschung
4.	hat sich im Erststudium intensiv mit aktuellen Fragestellungen der Bildungs- und Unterrichtsforschung beschäftigt
5.	kann wesentliche Inhalte einer für sie/ihn besonders interessanten bildungswissenschaftlichen Studie klar strukturiert und präzise zusammenfassen
6.	kann das Interesse an Bildungs- und Unterrichtsforschung durch eigene praktische Erfahrung mit empirischer Forschung begründen (z.B. Forschungsprojekt im Rahmen des Studiums/als Hilfskraft, Forschungspraktikum, etc.)
7.	kann eigene (Forschungs-)Arbeiten und Projekte (z.B. Bachelor's Thesis) klar strukturiert, präzise und verständlich darstellen
8.	kann konkrete Fragestellungen aus dem Kontext des Studiengangs benennen, die für eigene Arbeiten von besonderem Interesse sind (z.B. für Projektarbeiten etc.)
9.	hat Erfahrung mit der Arbeit in interkulturell zusammengesetzten (studentischen) Arbeits-/Projektgruppen
10.	kann umfangreiche/besondere praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus)

b) Besondere Leistungsbereitschaft und Engagement (0 - 10 Punkte)	
1.	kann spezifische Interessen an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Inhalten der Bildungsforschung darlegen
2.	reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs
3.	reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über realistische Möglichkeiten, diese durch den Studiengang zu erreichen
4.	kann besonderes Engagement/ den Erwerb von Zusatzqualifikationen während des Erststudiums nachweisen, die die Bereitschaft belegen, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltung hinaus selbstständig zu bilden
5.	kann besonderes soziales Engagement/Ehrenamt (im universitären Bereich) nachweisen (z.B. Mitarbeit in Fachschaft/Gremien; Organisation/Leitung von Arbeitskreisen/(Jugend-)Gruppen, Lesezirkeln, Tätigkeit als Tutor oder Tutorin; etc.)

c) Mündliche Sprachkompetenz (0 - 10 Punkte)	
1.	kann Sachverhalte klar, flüssig und situationsangemessen darstellen
2.	kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen
3.	kann Sachverhalte durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen
4.	kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten
5.	kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären

5.2.4 ¹Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 30 fest, wobei 0 das schlechteste und 30 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Die maximal für das Eignungsgespräch zu vergebende Punktzahl beträgt damit 30 Punkte. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.5 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.4 sowie der Punkte aus 5.1.1 (Note). ²Wer 30 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtbewertung von weniger als 30 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 8. Dezember 2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 27. Januar 2022.

München, 27. Januar 2022

Technische Universität München
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2022 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Januar 2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Januar 2022.